



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 22021 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt  
WBZ 21

###  
###  
###  
###

Schloßgarten 9  
22041 Hamburg  
Telefon 040 - 4 28 81 - 0  
Telefax 040 - 4 27 90 54 87  
E-Mail wbz21@wandsbek.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###  
Zimmer ###  
Telefon 040 - 4 28 81 - ###

**GZ.: W/WBZ/00956/2015**

Hamburg, den 23. Juni 2015

Verfahren  
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO  
26.01.2015

Grundstück  
Belegenheiten  
Baublock  
Flurstücke

###  
510-001  
3867, 3869, 3872, 1424, 1425, 3868, 3870, 3871, 3873, 3874  
in der Gemarkung: Wandsbek

### **Beschilderungsmaßnahme am College-Quartier Wandsbek**

### **GENEHMIGUNG**

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



WC

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U1, Busse Wandsbek Markt

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Die Sondernutzungserlaubnis nach § 19 Absatz 1, bzw. § 25 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) vom 22.01.1974 in der geltenden Fassung, für die Benutzung - Inanspruchnahme des öffentlichen Weges durch die Errichtung des Fahnenauslegers.  
Anträge auf Nutzung des öffentlichen Grundes (Baustelleneinrichtung, Krangstellung, usw.) bedarf einer gesonderten Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist beim:

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt I  
Servicezentrum - Kundenservice  
Schloßgarten 9  
22041 Hamburg

Tel.: 040-428 81 3232

Fax: 040-427 90 5480

E-Mail: [wbz@wandsbek.hamburg.de](mailto:wbz@wandsbek.hamburg.de)

einzuholen.

2. Entsprechend § 61 HWG kann die Wegeaufsichtsbehörde zur Durchführung des Gesetzes Verfügungen (Beseitigungspflicht gem. § 60 HWG) gegen den Pflichtigen erlassen.

### **Planungsrechtliche Grundlagen**

Bebauungsplan Eilbek 5 / Marienthal 3  
mit den Festsetzungen: GE I, m. nicht überbaubarer Fläche,  
Flächen für Straßen, Wege, Plätze; m. Baugrundstück für den  
Gemeinbedarf  
Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962

### **Ausführungsgrundlagen**

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

82 / 15	Ansicht Fahnenausleger
82 / 16	Lageplan Fahnenausleger

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.  
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

- Anlage - bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - straßenverkehrsrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage – Verkehrs- und wegerechtliche Auflagen und Hinweise

Unterschrift

## **Gebühr**

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **Weitere Anlagen**

- Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
- Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

## Anlage zum Bescheid

### BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

#### Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Wandsbek  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt

Schloßgarten 9  
22041 Hamburg

#### HINWEISE

1. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
2. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
3. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:  
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

## Anlage zum Bescheid

### STRASSENVERKEHRSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

#### AUFLAGEN

4. Sollte der Fahnenausleger beleuchtet sein und es dadurch zu Irritationen hinsichtlich der Wahrnehmung der Signale der vor Ort befindlichen Lichtzeichenanlage kommen, so behält sich PK 372 vor, die Beleuchtung herunterdimmen oder ausschalten zu lassen.

Transparenz in HH

## Anlage zum Bescheid

### WEGERECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage sind die Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen und Richtlinien zu erfüllen.

Bezüglich der Verkehrsregelung ergehen im Einvernehmen mit dem Fachamt Management des öffentlichen Raumes MR 21 Wandsbek die nachstehenden Anforderungen:

#### Zuständige Stelle für die Durchführung/ Überwachung:

5. Wegeaufsicht - Bereich Süd  
W/MR2322  
Rahlau 75  
22045 Hamburg  
Tel.: 040-42881-2809

#### Ausführungsbeginn

6. Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Maßnahmen im öffentlichen Grund mit der o.g. Dienststelle abzustimmen.

#### Durchführung/ Anforderungen

7. Die Durchführung dieser Maßnahmen gehen zu Lasten und Kosten des Antragstellers (§§ 18, 19 und 22 HWG).
8. Die Errichtung des Fahnenauslegers kann in Aussicht gestellt werden.
9. Durch die Anbringung des Leuchttransparentes sind Blendwirkungen für Benutzer des öffentlichen Grundes auszuschließen.
10. In Anlehnung an § 23 Abs. 3 Nr. 5 sowie Abs. 5 Hamburger Wegegesetz (HWG) sollte die Werbeanlage im Luftraum über dem öffentlichen Grund, eine Höhe von weniger als 2,5 m im als Wegefläche (Geh- und Radweg) genutzten Bereich nicht unterschreiten.
11. Die Überbauung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche in Form von Anbringen der geplanten Werbeanlage, bedarf einer Sondernutzungserlaubnis nach § 19 Hamburger Wegegesetz (HWG).  
Die Sondernutzungserlaubnis wird hiermit in Aussicht gestellt und ist bei dem Fachamt Management des öffentlichen Raumes zu beantragen.
12. Für den aus der Überfahrt ausfahrenden sind auf dem privaten Grund Sichtdreiecke mit 3,00 m Schenkellänge frei zu halten, in denen keine Gegenstände stehen dürfen, die höher als 0,80 m sind (z.B. Hecken, Mauern).

#### Sondernutzung (Baustellenüberfahrt):

13. Der Überfahrtsbereich ist stets verkehrssicher zu unterhalten.
14. Fahrbahnverschmutzungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden

oder **s o f o r t** zu beseitigen.

15. Die vorhandenen Nebenflächen können ohne weitere bauliche Maßnahmen überquert werden.
16. Die Beseitigung der entstandenen Schäden an der Wegefläche durch die beantragte Nutzung erfolgt im Auftrag des Managements des öffentlichen Raumes. Das Gleiche gilt für den Bau und den Rückbau einer notwendigen Baustellenzufahrt.
17. Im Bereich von Straßenbäumen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten. Die DIN 18920 erhalten Sie bei dem:

Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes MR 23  
Am Alten Posthaus  
22041 Hamburg  
Tel. 42881-3254

18. Die Sondernutzungserlaubnis nach §19 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) zur Nutzung der öffentlichen Wegeflächen wird, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erteilt.
19. Die Erlaubnis ist ab dem Beginn der Nutzung der öffentlichen Wegeflächen für die Dauer von **5 Monaten befristet**.

Ort der Nutzung: Hammer Straße 8/10  
Art und Zweck der Nutzung: Baustelleneinrichtung  
Maß der Nutzung: nicht bekannt

### Hinweise

20. Schadenersatzansprüche können bei einem Widerruf gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
21. Die Erlaubnis ist weder vererblich noch kann sie auf Dritte übertragen werden.
22. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem Hamburgisches Wegegesetz (HWG) festgesetzt.
23. Für die Nutzung der öffentlichen Wegeflächen werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen fällig. **Über die Benutzungsgebühren ergeht ein gesonderter Bescheid.**

## Auflagen

24. Anträge auf weitere Nutzungen des öffentlichen Grundes (z.B. Krangestellung, Baustelleneinrichtung etc.) bedürfen einer gesonderten Erlaubnis. Sie sind bei der vorgenannten Dienststelle rechtzeitig zu beantragen.
25. **Der Beginn, die Verlängerung oder Beendigung der Sondernutzung ist schriftlich anzuzeigen.** Die Anzeige muss erstattet werden an:  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt  
Servicezentrum - Kundenservice  
Schloßgarten 9  
22041 Hamburg  
Fax: 040-427 90 5480  
E-Mail: [wbz@wandsbek.hamburg.de](mailto:wbz@wandsbek.hamburg.de)
26. Vor Beginn der Nutzung hat der Erlaubnisinhaber sich die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.
27. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind unverzüglich zu befolgen.
28. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vorzuzeigen.
29. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Sondernutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
30. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
31. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
32. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
33. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
34. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
35. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben.

36. Das Abfließen von Oberflächenwasser muss gewährleistet bleiben.
37. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Sondernutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
38. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Trägerin der Wegebaulast wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.
39. Der Erlaubnisinhaber trägt die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche, bis sie von der Trägerin der Wegebaulast wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.

#### **Hinweise auf weitere Verfahren**

40. Diese Erlaubnis ersetzt nicht weitere erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Anzeigen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen derselben Behörde zuständig sind.  
Dies gilt insbesondere für die folgenden Verfahren:  
Das Verändern öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG).  
Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.

## Anlage

### STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Transparenz in HH